

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
im Gebiet der Stadt Bad Sulza
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 560) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), hat der Stadtrat der Stadt Bad Sulza in seiner Sitzung am 25. März 2021 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Sulza (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1
Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Sulza vom 07.04.2021 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisnehmer oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeindegebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres;
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sulza, den 08.04.2021


 Stadt Bad Sulza
 Dirk Schütze
 Bürgermeister
 Markt 1 - 0518 Bad Sulza
 Tel.: 036461241-0 Fax: 036461241-12
 Email: verwaltung@bad-sulza.de
Dirk Schütze
Bürgermeister



Rechtssetzungsverfahren nach § 21 ThürKO

- Stadtratsbeschlussnummer:
- Posteingang der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde:
- Vorfristige Bekanntmachung genehmigt:
- Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt

194 – XV/2021

07.04.2021

ja

Ausgabetag: 23.04.2021

Jahrgang: 29

Nummer: 4

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag p/M = pro Monat
 p/W = pro Woche p/J = pro Jahr
 p/m² = pro Quadratmeter p/St = pro Stück
 p/m = pro Meter

| <u>Nr.</u> | <u>Bezeichnung der Sondernutzung</u> | <u>Maß-/Zeiteinheit</u> | <u>Gebühr in EUR</u> |
|------------|---|-------------------------|----------------------|
| 1 | Gebührengruppe „Baumaßnahmen und -einrichtungen“ | | |
| 1.1 | Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten u. Kästen | | |
| 1.1.1 | - einmalige Gebühr für einen festgelegten Nutzungszeitraum in Jahren | p/m | 2,- |
| 1.1.2 | - jährliche Gebühr ohne zeitliche Begrenzung | p/m | 2,- |
| 1.2 | Gerüste | | |
| 1.2.1 | - bis zu vier Wochen | - | gebührenfrei |
| 1.2.2 | - ab der fünften Woche wöchentlich | p/m | 3,- |
| 1.3 | Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen | | |
| | - bis zu vier Wochen | - | gebührenfrei |
| | - ab der fünften Woche wöchentlich | p/m | 2,- |
| 1.4 | Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen | p/M | 15,- |
| | | | |

| | | | | |
|----------|--|------------------|--|----------------|
| 1.5 | Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, benutzter Fläche | | | |
| 1.5.1 | - bis zu vier Wochen | - | | gebührenfrei |
| 1.5.2 | - ab der fünften Woche | p/W | | 15,- |
| 1.6 | Lagerung von Baumaterialien, Bauschutt, Baugeräten oder sonstigem Baustellenzubehör | | | |
| 1.6.1 | - bis zu vier Wochen | - | | gebührenfrei |
| 1.6.2 | - ab der fünften Woche wöchentlich | p/m ² | | 3,- |
| 1.7 | Aufgrabungen aller Art | | | |
| 1.7.1 | - bis zu vier Wochen | - | | gebührenfrei |
| 1.7.2 | - ab der fünften Woche wöchentlich | p/m | | 2,- |
| | | | | |
| 2 | Gebührengruppe „Bauliche Anlagen“ | | | |
| 2.1 | Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske | p/M | | 15,- bis 150,- |
| 2.2 | Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden | p/M | | 5,- bis 25,- |
| 2.3 | Werbeanlagen und Warenautomaten, mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden | | | |
| 2.3.1 | - auf Dauer | p/J | | 25,- bis 255,- |
| 2.3.2 | - vorübergehend | p/W | | 2,50 |
| 2.4 | Bauteile und Anbauten, welche in den öffentlichen Bereich hineinragen (z.B. Markisen, Vorbauten, Sonnensegel oder ähnliches) | - | | gebührenfrei |
| | | | | |
| 3 | Gebührengruppe „Veranstaltungen sowie deren Bewerbung“ | | | |
| 3.1 | Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gast- oder Schankwirtschaft) pro Monat | p/m | | 1,50 |

| | | | |
|----------|--|--------------------|---------------|
| 3.2 | Informationsstände je Stand (für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltung die in überwiegender Interesse der Allgemeinheit liegen werden keine Gebühren fällig) | p/T | 2,50 |
| 3.3 | Ausstellungswagen | p/T | 2,50 |
| 3.4 | Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften pro Monat | p/m ² | 0,50 |
| 3.5 | Sonstige gewerbliche Veranstaltung | p/W | 25,- |
| 3.6 | Aufhängung/Aufstellung von Plakatträgern (bis A0) | p/St | 1,- |
| 4 | Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Flächen | | |
| 4.1 | Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht unter den vorgenannten Gebührengruppen 1 bis 3 erfasst sind | situationsabhängig | 5,- bis 255,- |

